

Netzanschlussvertrag Gas Mittel- oder Hochdruck

Vertragsnummer: NAVG_REO_AO XXXXXXXX

zwischen

RhönEnergie Osthessen GmbH
Löherstraße 52
36037 Fulda
(Netzbetreiber)
 vertreten durch die
OsthessenNetz GmbH, Gerbergasse 9, 36037 Fulda

und

Name/Firma
Straße
PLZ, Ort
Registernummer/Geb.-datum:
Geschäftspartnernummer:
(Anschlussnehmer)

Der Grundstückseigentümer ist mit dem identisch
 Anschlussnehmer:

nicht identisch
 (**Anlage 2** Zustimmungserklärung des
 Grundstückseigentümers erforderlich)

Für den Netzanschluss:

Bezeichnung und Adresse des Netzanschlusses:	
Ort der Energieübergabe/ Eigentumsgrenze:	
Marktlokation:	
Messlokation (ZP):	
Entnahmedruck:	
Vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss:	
Messung:	

wird nachfolgender **Netzanschlussvertrag**

- über den Neuanschluss
 die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
 einen bestehenden Netzanschluss

wie er gemäß den vorstehenden Daten und ggf. der **Anlage 3** beschrieben ist, geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Erdgas sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit Erdgas.

§ 2 Eigentumsgrenze

Die Anschlussanlage der OsthessenNetz GmbH endet, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist (**Anlage 3**), an der Hauptabsperreinrichtung des oben bezeichneten Netzanschlusses. Der Netzanschluss einschließlich der Hauptabsperreinrichtung steht im Eigentum des Netzbetreibers. Die Grenze, ab der die Unterhaltungspflicht dem Anschlussnehmer obliegt, beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung an der Gasinstallation der Kundenanlage, mit Ausnahme der Regel- und Zählleinrichtung.

§ 3 Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, Sonderleistungen, Vertretung

- (1) Die Abrechnung des Entgelts für einen neuen Netzanschluss bzw. eine Netzanschlussänderung erfolgt auf Basis des vom Anschlussnehmer angenommenen Angebots für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der vorgelagerten örtlichen Gasnetzverteilungsanlagen nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) zu verlangen, an denen die Anlagen des Anschlussnehmers angeschlossen sind.

Im Falle einer Erhöhung der Leistungsanforderung für die Entnahme von Gas über das vereinbarte Maß hinaus, kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen.
- (3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der Gasanlage).
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des auf Seite 1 beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

- a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)“ sowie die einschlägigen anerkannten Regeln der Technik. Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

, den	Fulda, den
Anschlussnehmer	RhönEnergie Osthessen GmbH vertreten durch die OsthessenNetz GmbH
Anschlussnehmer	Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)
- Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (wenn erforderlich)
- Anlage 3: Regelungen über abweichende Eigentumsgrenze (wenn erforderlich)